

Eingliederungshilfe in Niedersachsen – Methodische Erläuterungen und erste Ergebnisse



Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen¹⁾. Den anspruchsberechtigten Menschen werden entsprechende Leistungen gewährt, „(...) um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“²⁾ Um die Auswirkungen des SGB IX beurteilen, und die Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen adäquat begleiten zu können, werden zwei dezentrale Bundesstatistiken geführt: die „Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ sowie die „Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“.

Die Statistiken wurden zum Berichtsjahr 2020 neu eingeführt. Im Folgenden werden die Hintergründe und methodischen Neuerungen beschrieben sowie erste Daten für das Berichtsjahr 2021 für Niedersachsen vorgestellt.

Hintergründe

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Jahr 2006 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“³⁾ beschlossen. Im Jahr 2008 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten und wurde 2009 von Deutschland ratifiziert. Neben allge-

meinen Grundsätzen sind in der UN-Behindertenrechtskonvention auch konkrete Aspekte des täglichen Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe verankert, wie zum Beispiel das Recht auf Barrierefreiheit, Bildung und Arbeit. Zu dem Zeitpunkt war die Eingliederungshilfe in Deutschland im 6. Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe geregelt. Der Grundgedanke der Sozialhilfe ist Menschen aufzufangen, die ihre Existenz weder durch eigenes Einkommen oder Vermögen noch durch andere, vorgelagerte Versorgungssysteme sicherstellen können. So heißt es auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

„Die Sozialhilfe schützt als letztes "Auffangnetz" vor Armut und sozialer Ausgrenzung.“⁴⁾

Der hier zugrundeliegende Gedanke entspringt dem System der Versorgung oder der Fürsorge. CDU, CSU und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) unter der Überschrift „Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln“ festgehalten:

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“⁵⁾

1) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.
2) S. § 1 SGB IX.
3) Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD.

4) <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsätze-der-Sozialhilfe/grundsätze-der-sozialhilfe.html> Stand: 23.9.2022.
5) Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode, S. 111.

Dieser Gedanke liegt dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)⁶⁾ zugrunde. Das BTHG wurde Ende 2016 verkündet. Mit dem BTHG wurde die Eingliederungshilfe zu Beginn des Jahres 2020 aus der SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. Das 6. Kapitel SGB XII wurde ersatzlos gestrichen. Damit entfiel zum Berichtsjahr 2020 auch die statistische Erfassung der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe in der Erhebung zu „Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII“. Neu eingeführt wurde die oben erwähnte „Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“. Analog gilt dies auch für die Erhebungen zu den Ausgaben und Einnahmen.

Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen haben sich ab dem Berichtsjahr 2020 Änderungen in der statistischen Erfassung von Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe ergeben.

Methodische Hinweise

Die Statistiken nach dem SGB IX erfassen zum einen in der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger alle Personen, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten und zum anderen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen sämtliche Ausgaben nach Art der Leistungen und Einnahmen der Eingliederungshilfe. In der letztgenannten Statistik werden die Leistungen erfasst, die Personen – Empfängerinnen und Empfängern von Hilfen – zuzuordnen sind. Damit wird der Aufwand des jeweiligen Trägers, der direkt für Leistungen an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger erbracht wird, abgebildet. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander werden in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX nicht erhoben. Nachgewiesen werden die tatsächlichen Zahlungsströme, die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres. Die Grundlage hierfür bildet der Finanzhaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt maßgeblich.

Die Erhebungen zu den Empfängerinnen und Empfängern einerseits sowie zu den Ausgaben und Einnahmen andererseits können nur annäherungsweise in Beziehung gesetzt werden. Dies hängt mit dem Prinzip der Kassenwirksamkeit zusammen. So können Leistungen, die einer Person in dem einen Jahr gewährt werden, ggf. erst im nächsten Jahr kassenwirksam werden. In dem Fall würden die Person und die Aufwendungen unterschiedlichen Berichtszeiträumen zugeordnet.

Zu beiden Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Träger der Eingliederungshilfe.⁷⁾ In Niedersachsen sind dies die Landkreise, kreisfreien Städte

und die Region Hannover als örtlicher Träger sowie das Land als überörtlicher Träger.⁸⁾

Die Erhebungseinheiten der Statistiken sind somit die Träger der Eingliederungshilfe. Die Informationen zum Leistungsbezug liegen aber auf Personenebene vor (Darstellungseinheit). Veröffentlicht werden die Ergebnisse dann in zusammengefasster Form als Tabellen unter Berücksichtigung der unten beschriebenen Geheimhaltungsverfahren.

Durchgeführt werden die Erhebungen nach dem SGB IX – wie viele andere Sozialstatistiken auch – als dezentrale Bundesstatistik. Dabei übernimmt das Statistische Bundesamt unter Beteiligung der Statistischen Ämter der Länder die Erstellung der Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte sowie die methodische Weiterentwicklung. Die eigentliche Durchführung der Erhebungen obliegt dann den Landesämtern. Durch die enge Abstimmung ist sichergestellt, dass die Erhebungen in allen Ländern vergleichbar durchgeführt werden und somit am Ende auch eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten für das gesamte Bundesgebiet gegeben ist. Durchgeführt werden die Statistiken als sekundärstatistische Vollerhebungen. Dies bedeutet, dass die Berichtsstellen den Landesämtern Daten liefern, die im Verwaltungsvollzug überwiegend bereits vorliegen. Der Aufwand bzw. die Belastung der Auskunftspflichtigen ist damit geringer, als wenn Angaben eigens für die amtliche Statistik erfasst werden müssen.

8) Vgl. § 2 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.



6) Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist.

7) Siehe § 147 Abs. 2 SGB IX.

Statistische Erfassung der Eingliederungshilfe vor und nach 2020

Die Ergebnisse insgesamt sind sowohl für die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger als auch für die Ausgaben und Einnahmen von der Tendenz her mit den Daten zur Eingliederungshilfe im Rahmen der Erhebungen nach dem SGB XII bis einschließlich des Berichtsjahres 2019 vergleichbar. Für einzelne Unterpositionen gilt dies nicht.

Dem neuen Eingliederungsrecht liegt eine Ausrichtung an den persönlichen Bedarfen der Einzelnen bzw. des Einzelnen zu Grunde (personenzentrierte Leistung). Damit findet – anders als in der Sozialhilfe – auch keine statistische Erfassung von Leistungen unterteilt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen mehr statt.

Geheimhaltung

Für die Statistiken der Eingliederungshilfe gilt, wie für andere amtliche Erhebungen auch, dass erhobene Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten sind. Dies ist in § 16 Bundesstatistikgesetz geregelt. Dort ist in Absatz 1 nachzulesen:

„Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und Amtsträgerinnen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim

zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“⁹⁾

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bildet zusammen mit der Auskunftspflicht zwei wichtige Grundpfeiler der amtlichen Statistik. Auskunftspflicht und Geheimhaltung in Kombination stellen sicher, dass einerseits umfassende Daten vorliegen und andererseits die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden. In der Statistik der Eingliederungshilfe werden die Tabellenwerte vor der Veröffentlichung mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Personenangaben auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Der veröffentlichte Wert weicht damit unter Umständen vom Originalwert ab. Die Abweichung beträgt maximal 2. Durch dieses Verfahren ist keine grundsätzliche Additivität mehr gegeben. Damit ist gemeint, dass unter Umständen bei einer eigenständigen Aufsummierung von Teilwerten ein anderes Ergebnis herauskommt, als das in der Tabelle veröffentlichte Gesamtergebnis.

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe wird vor der Veröffentlichung keinem Geheimhaltungsverfahren unterzogen, da hier die Ausgaben und Einnahmen der zuständigen Träger der Leistungen insgesamt ausgewiesen werden und nicht die Angaben zu einzelnen leistungsberechtigten Personen. Aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise besteht zudem keine vollständige Kohärenz zwischen den Statistiken der Einnahmen und Ausgaben einerseits und der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger andererseits. Auch aus diesem Grund sind auf Basis der Angaben zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich.

Weitere methodische Hinweise

Das Merkmal Geschlecht wird mit vier Ausprägungen erfasst: weiblich, männlich, divers und ohne Angabe. Die letztgenannten Ausprägungen gehen auf § 22 Abs. 3 Personenstandgesetz (PStG)¹⁰⁾ zurück. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage können für Kinder, die bei der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, die Angaben „weiblich“ bzw. „männlich“ weggelassen oder es kann „divers“ eingetragen werden. Die Fallzahlen für die Ausprägungen „divers“ bzw. „ohne Angabe“ sind gering, daher werden diese aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Erste Daten zur Eingliederungshilfe

Einige Strukturdaten für das Berichtsjahr 2021 im Überblick

Im Berichtsjahr 2021 wurden zum Jahresende 89 105 Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe



Quelle: AA+W - stock.adobe.com

⁹⁾ BStatG § 1 Abs 1.

¹⁰⁾ Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist.

an das Landesamt für Statistik Niedersachsen gemeldet.¹¹⁾ Im Laufe des Berichtsjahres 2021 wurde für 15 560 Leistungsbeziehende die Leistungsgewährung beendet. Für 88 340 Personen dauerte der Leistungsbezug auch am Jahresende noch an. Im Laufe des Berichtsjahres 2021 erhielten insgesamt 104 630 Frauen und Männer Leistungen nach dem SGB IX. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Leistungsbeziehenden am Ende des Jahres. Unter den Leistungsbeziehenden am Jahresende waren 52 875 Männer, dies entspricht einem Anteil von 59,3 %. Insgesamt 5 505 Personen im Leistungsbezug besaßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Durchschnittlich waren die Leistungsbeziehenden 34,0 Jahre alt. Das Durchschnittsalter war bei den männlichen Leistungsempfängern mit 32,4 Jahren geringer als bei den Frauen mit 36,3 Jahren.

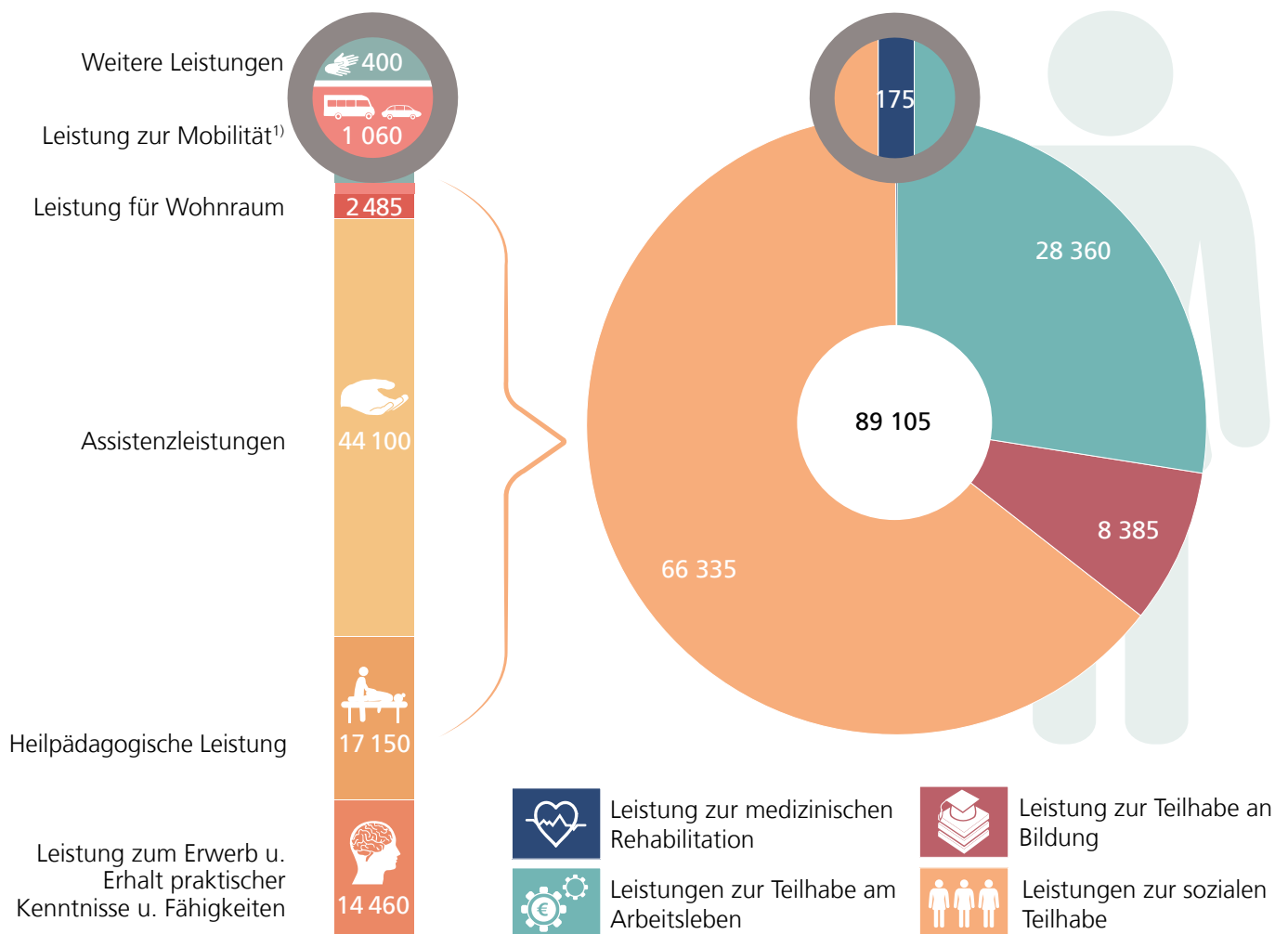
Abbildung A1 stellt die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX nach den vier er-

fassten Leistungsarten/Kapiteln sowie die größte Personengruppe noch einmal weiter ausdifferenziert dar. Die Leistungsbeziehenden werden bei jeder Leistungsart, die sie erhalten, mitgezählt. Bei der Zahl der Leistungsbeziehenden insgesamt werden Personen, die mehrere Hilfearten erhalten, nur einmal gezählt, sofern dies auf Basis der statistischen Meldung erkennbar ist. Die zahlenmäßig größte Gruppe – 66 335 Personen – erhielt am Jahresende 2021 Leistungen zur sozialen Teilhabe. Weitere 28 360 Frauen und Männer wurden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt. Insgesamt 8 385 meist Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bekamen Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Durchschnittsalter: 12,3 Jahre). Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation spielen mit 175 Leistungsbeziehenden eine geringere Rolle.

Die meisten Personen, denen Leistungen zur sozialen Teilhabe zugesprochen wurden, erhielten Assistenzleistungen. Insgesamt waren dies in Niedersachsen 44 100 Personen. Dies entsprach fast der Hälfte aller Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe ins-

¹¹⁾Die Stadt Lüneburg konnte aus technischen Gründen für die Berichtsjahre 2020 und 2021 keine Daten zur Eingliederungshilfe übermitteln. In den Berichtsjahren 2020 und 2021 sind für den Landkreis Lüneburg ca. 1 000 Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nicht erfasst.

A1 | Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe in Niedersachsen am 31.12.2021 nach Art der Leistung



¹⁾ Leistung zur Mobilität umfasst die „Leistung für ein Kraftfahrzeug“ und „Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst“.

gesamt. In Niedersachsen war dies weit überwiegend eine qualifizierte Assistenz¹²⁾ und damit eine Leistung, die von Fachkräften erbracht wird, mit dem Ziel, die Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung zu befähigen. Die Abgrenzung zur kompensatorischen Assistenz, bei der eher die Übernahme von alltäglichen Aufgaben oder die Begleitung im Alltag im Vordergrund steht, ist nicht immer trennscharf. Diese Leistung gab es so im 6. Kapitel SGB XII nicht. In der Praxis ist eine Überführung der angebotenen Leistungen in die neue Struktur in einigen Fällen noch nicht abschließend geklärt. Dadurch ist auch in der statistischen Erfassung der kompensatorischen und qualifizierten Assistenzleistungen noch mit kleineren Ungenauigkeiten zu rechnen.

Im Zusammenhang mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhielt die mit 27 935 Personen größte Gruppe Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Entsprechende Leistungen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern bekamen 375 Personen.

12) Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX.

Mehr als die Hälfte der Leistungsbeziehenden von Eingliederungshilfe erhielt gleichzeitig andere SGB-Leistungen. So erhielten 32 090 Frauen und Männer auch Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII), 13 015 Personen waren Leistungen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) zugesprochen worden und weitere 6 810 Empfängerinnen und Empfänger erhielten eine Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Sofern die leistungsberechtigten Personen über ein eigenes Einkommen verfügen, oder bei Minderjährigen, die im Haushalt der Eltern leben, die Eltern über ein Einkommen verfügen, dass bestimmte Schwellenwerte übersteigt¹³⁾, müssen sich die Leistungsberechtigten an den Aufwendungen beteiligen. Zahlenmäßig betraf dies nur sehr wenige Frauen und Männer. So wurde in Niedersachsen bei 40 Leistungsbeziehenden im Jahr 2021 Einkommen angerechnet.

Die Tabelle T1 gibt einen Überblick über die Leistungsbeziehenden nach Sitz des Trägers für ausgewählte Merkmale.

13) Vgl. § 136 Abs. 2 SGB IX.

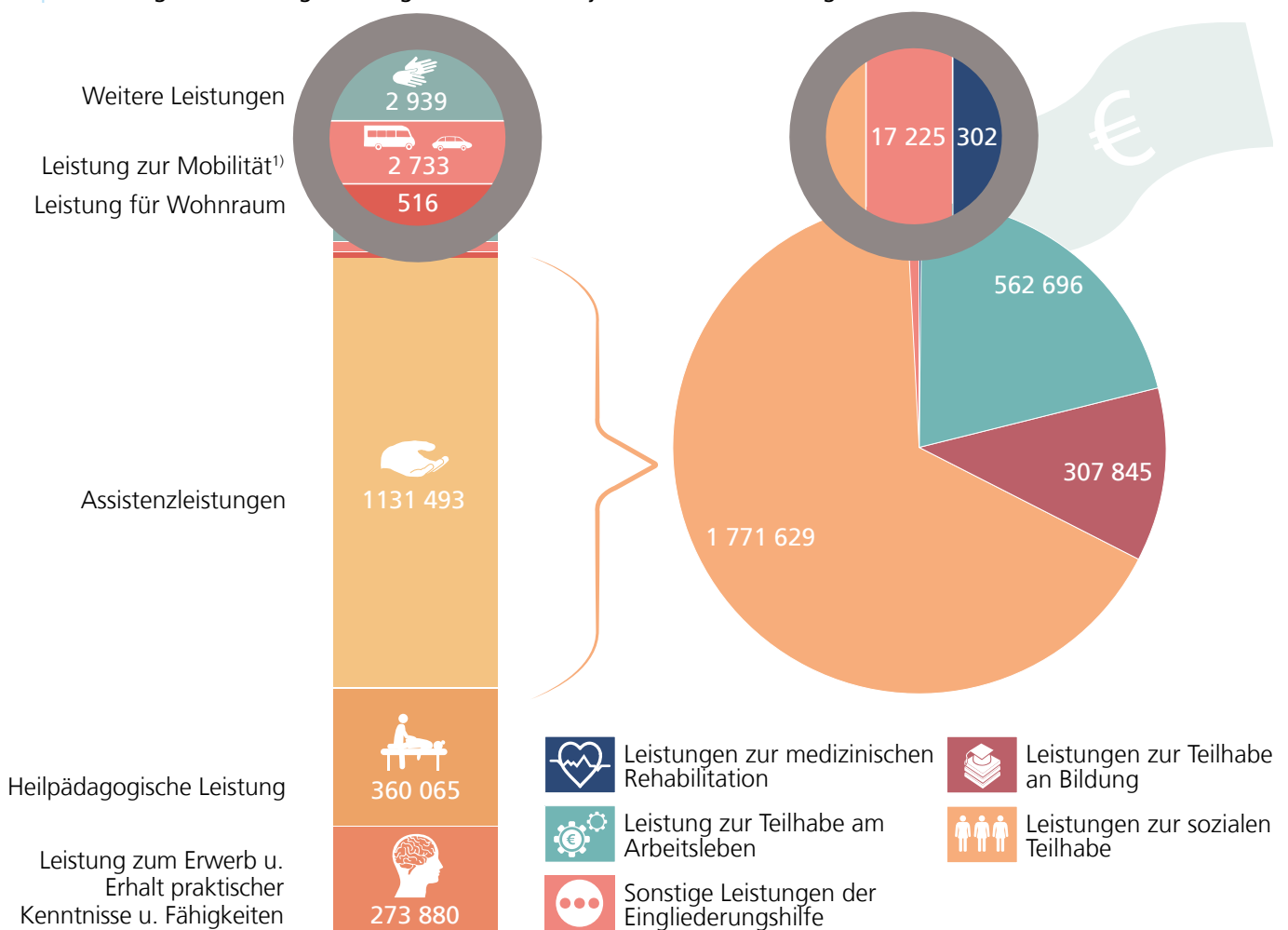
T1 | Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX in Niedersachsen 2021

Sitz des Trägers	Insgesamt	Davon		Und zwar		
		männlich	weiblich	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Anzahl						
Niedersachsen	89 105	52 875	36 230	28 360	8 385	66 335
Braunschweig, Stadt	2 045	1 160	885	745	25	1 635
Salzgitter, Stadt	1 255	780	475	325	160	940
Wolfsburg, Stadt	920	600	325	320	160	520
Gifhorn	1 700	1 020	685	560	220	1 225
Goslar	1 985	1 140	845	505	140	1 615
Helmstedt	1 150	690	460	410	70	885
Northeim	2 340	1 310	1 030	600	180	1 880
Peine	1 340	765	575	445	105	1 005
Wolfenbüttel	1 445	810	635	415	105	1 140
Göttingen	4 860	2 740	2 120	1 155	515	3 810
Statistische Region Braunschweig	19 040	11 010	8 030	5 475	1 680	14 655
Region Hannover	11 280	6 640	4 640	2 835	1 140	8 850
Diepholz	2 460	1 485	980	755	400	1 695
Hamel-Pyrmont	1 905	1 170	735	555	135	1 515
Hildesheim	2 260	1 370	890	405	205	1 850
Holzminden	1 055	635	420	375	70	780
Nienburg (Weser)	1 605	950	650	575	140	1 165
Schaumburg	1 950	1 130	815	620	215	1 445
Statistische Region Hannover	22 515	13 380	9 135	6 125	2 300	17 300
Celle	2 230	1 350	875	720	230	1 575
Cuxhaven	2 350	1 440	910	775	265	1 715
Harburg	1 575	915	660	550	5	1 360
Lüchow-Dannenberg	245	140	105	210	5	40
Lüneburg	725	415	310	280	40	545
Osterholz	970	590	380	290	115	770
Rotenburg (Wümme)	1 985	1 195	785	650	345	1 335
Heidekreis	1 385	800	585	505	245	945
Stade	1 975	1 200	775	685	140	1 540
Uelzen	1 280	735	545	365	195	930
Verden	1 760	1 075	690	435	255	1 230
Statistische Region Lüneburg	16 475	9 850	6 625	5 465	1 850	11 985
Delmenhorst, Stadt	735	420	315	275	40	505
Emden, Stadt	920	520	400	280	65	725
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	1 405	855	545	565	35	1 035
Osnabrück, Stadt	2 870	1 630	1 240	740	115	2 210
Wilhelmshaven, Stadt	1 020	635	385	290	155	770
Ammerland	1 310	785	525	425	100	1 005

T1 | Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX in Niedersachsen 2021

Sitz des Trägers	Insgesamt	Davon		Und zwar		
		männlich	weiblich	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
		Anzahl				
Aurich	2 405	1 430	975	905	70	1 670
Cloppenburg	1 765	1 015	750	770	90	1 075
Emsland	4 800	2 930	1 870	1 795	625	3 195
Friesland	900	525	375	370	50	690
Grafschaft Bentheim	1 410	870	545	660	25	1 030
Leer	2 285	1 390	895	810	315	1 520
Oldenburg	1 135	690	445	365	150	820
Osnabrück	4 335	2 640	1 695	1 660	290	3 205
Vechta	1 790	1 125	665	680	195	1 565
Wesermarsch	1 290	765	520	400	175	940
Wittmund	695	405	290	305	65	425
Statistische Region Weser-Ems	31 070	18 635	12 440	11 295	2 560	22 390

A2 | Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe im Berichtsjahr 2021 nach Leistungsarten in Tausend Euro



1) Leistung zur Mobilität umfasst die „Leistung für ein Kraftfahrzeug“ und „Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst“.

Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB IX

Die Bruttoausgaben im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe beliefen sich im Berichtsjahr 2021 auf 2,7 Mrd. Euro. Dem Betrag standen Einnahmen von rund 82 Mio. Euro gegenüber, so dass die Nettoausgaben bei 2,6 Mrd. Euro lagen.

Zweidrittel der Bruttoausgaben entfielen auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe (1,8 Mrd., vgl. Abb. A2). Etwas mehr als eine halbe Mrd. Euro wurde für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (563 Mio. Euro), der überwiegende Teil (556 Mio. Euro) hiervon wurde für Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgewandt.

Weitere 308 Mio. Euro wurden für Leistungen zur Teilhabe an Bildung ausgegeben. Die Bruttoausgaben für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind auch hier mengenmäßig von geringerer Bedeutung (302 Tsd. Euro). Insgesamt 17 Mio. Euro wurden unter sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe verbucht.

Entsprechend der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger ist auch bei den Ausgaben und Einnahmen die Assistenzleistung im Rahmen der Leistungen zur sozialen

Teilhabe am bedeutendsten. So entfielen im Berichtsjahr 2021 auf die kompensatorische und qualifizierte Assistenzleistung insgesamt Bruttoausgaben in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Weitere 360 Mio. Euro entfielen auf heilpädagogische Leistungen und 274 Mio. Euro auf Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Tabelle T2 gibt einen Überblick über die Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach Sitz des Trägers.

T2 | Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach regionaler Gliederung

Sitz des Trägers	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
	Euro		
Niedersachsen	2 659 697 991	81 512 462	2 578 185 529
Braunschweig, Stadt	65 140 124	2 129 153	63 010 971
Salzgitter, Stadt	40 456 533	1 247 070	39 209 463
Wolfsburg, Stadt	35 919 684	776 953	35 142 731
Gifhorn	52 406 494	1 506 216	50 900 278
Goslar	47 482 872	1 445 124	46 037 748
Helmstedt	32 180 384	1 111 493	31 068 891
Northeim	54 420 197	968 471	53 451 726
Peine	41 043 553	1 318 769	39 724 784
Wolfenbüttel	40 041 940	1 202 237	38 839 703
Göttingen	122 213 803	2 940 391	119 273 412
Göttingen, Stadt	48 392 820	781 756	47 611 064
Statistische Region Braunschweig	531 305 584	14 645 877	516 659 707
Region Hannover	329 159 641	9 593 013	319 566 628
Hannover, Landeshauptstadt	161 325 846	5 332 730	155 993 116
Diepholz	81 235 646	4 031 434	77 204 212
Hameln-Pyrmont	54 797 259	2 059 838	52 737 421
Hildesheim	107 125 979	3 944 899	103 181 080
Hildesheim, Stadt	46 328 743	1 746 439	44 582 304
Holzmanden	26 821 472	794 428	26 027 044
Nienburg (Weser)	44 141 820	1 053 141	43 088 679
Schaumburg	57 369 402	1 612 401	55 757 001
Statistische Region Hannover	700 651 219	23 089 154	677 562 065
Celle	66 994 047	2 190 430	64 803 617
Cuxhaven	73 354 044	3 717 720	69 636 324
Harburg	57 938 239	1 180 276	56 757 963
Lüchow-Dannenberg	16 945 055	521 263	16 423 792
Lüneburg	49 335 263	1 758 335	47 576 928
Lüneburg, Hansestadt	24 531 434	834 304	23 697 130
Osterholz	32 382 137	1 339 388	31 042 749
Rotenburg (Wümme)	61 040 722	1 703 990	59 336 732
Heidekreis	51 393 672	1 844 996	49 548 676
Stade	57 659 257	1 762 686	55 896 571
Uelzen	36 336 467	729 488	35 606 979
Verden	44 323 752	1 418 542	42 905 210
Statistische Region Lüneburg	547 702 655	18 167 114	529 535 541
Delmenhorst, Stadt	24 185 383	659 453	23 525 930
Emden, Stadt	22 012 574	472 851	21 539 723
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	54 271 321	1 331 611	52 939 710
Osnabrück, Stadt	57 474 945	1 510 770	55 964 175
Wilhelmshaven, Stadt	33 005 883	952 921	32 052 962
Ammerland	34 237 159	97 955	34 139 204
Aurich	66 849 482	1 592 745	65 256 737
Cloppenburg	53 497 933	1 926 623	51 571 310
Emsland	129 505 066	3 644 202	125 860 864
Friesland	32 392 359	1 838 722	30 553 637
Grafschaft Bentheim	42 147 703	1 221 280	40 926 423
Leer	63 330 362	1 402 202	61 928 160
Oldenburg	34 963 971	1 715 054	33 248 917
Osnabrück	126 677 325	3 843 373	122 833 952
Vechta	49 904 018	1 576 045	48 327 973
Wesermarsch	36 406 460	849 731	35 556 729
Wittmund	19 176 589	974 779	18 201 810
Statistische Region Weser-Ems	880 038 533	25 610 317	854 428 216

Ein kurzer Vergleich zum Berichtsjahr 2020

Die Erhebung nach dem SGB IX wurde erstmals 2020 durchgeführt. Die Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem Rechtskreis ist von 2020 auf 2021 von 85 035 auf 89 105 Personen gestiegen. Die Bruttoausgaben haben sich im gleichen Zeitraum von 2,5 Mrd. auf 2,7 Mrd. erhöht.

Der Anstieg der Empfängerinnen und Empfänger von SGB-IX-Leistungen ist überwiegend auf eine höhere Anzahl an Personen, die Assistenzleistungen erhielten, zurückzuführen. So erhielten 2021 3 130 Personen mehr diese Leistung als noch ein Jahr zuvor.

Die Bruttoausgaben sind um 118,2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorberichtsjahr gestiegen. Ein großer Teil der Mehrausgaben entfiel mit 48,2 Mio. Euro auf die Assistenzleistungen. Aber auch die Kosten für heilpädagogische Leistungen sind um 25,5 Mio. Euro sowie die Leistungen zur Teilhabe an Bildung um 22,4 Mio. Euro angestiegen.

Ein vorläufiges Resümee

Die erstmalige Erhebung neuer Statistiken oder die Neukonzeption von Statistiken führt nicht selten dazu, dass die Ergebnisse in den ersten Berichtsjahren noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Dies hat häufig vielfältige Gründe. So liegen unter Umständen die Daten in den Berichtsstellen noch nicht in der benötigten Form vor oder auch die Abgrenzung dessen, was wo oder ggf. auch nicht zu erfassen ist, ist teilweise noch nicht abschließend geklärt bzw. umgesetzt. Auch technische Schwierigkeiten in der eingesetzten Software vor Ort führen manchmal dazu, dass Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt werden können. Wie exakt die Datenerhebung in den ersten Berichtsjahren erfolgt ist, zeigen manchmal erst die folgenden Erhebungsdurchläufe.

Die Aufgabe der amtlichen Statistik ist es, Planungsdaten für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Hierbei kommt es nicht auf den Einzelfall an, es geht vielmehr um die Abbildung von Massenerscheinungen und darum, ob die Größenordnung stimmt oder wie sich eine Entwicklung im Zeitverlauf darstellt. Ob es in den Eingliederungshilfestatistiken in den nächsten Berichtsjahren noch zu Verschiebungen kommt, wird sich zeigen. Ein erster Blick in die Daten lässt aber davon ausgehen, dass die Größenordnungen im Wesentlichen stimmig sind.

Weitere Datenangebote

Neben den hier vorgestellten Erhebungen zur Eingliederungshilfe ist im SGB IX auch die Statistik zu Menschen mit einer Schwerbehinderung geregelt.¹⁴⁾ Diese Erhebung wird alle zwei Jahre, letztmalig für das Berichtsjahr 2021, als Bundesstatistik durchgeführt. Die Daten werden dem Landesamt für Statistik in Niedersachsen vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf Basis des dort geführten Registers übermittelt.

Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil I „Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ erhoben. Diese Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Es werden ambulante, teilstationäre sowie vollstationäre Eingliederungshilfen erfasst.

¹⁴⁾S. § 214 SGB IX.